

**NATIONALRAT**

Herbstsession 2021

**21.049 n Gentechnikgesetzes. Änderung (WBK)****Antrag Bäumle**

vom 20. September 2021

*Art. 37a*

<sup>2</sup> Absatz 1 gilt nicht für Pflanzen, die mit Methoden der Genom-Editierung, denen kein artfremdes Erbgut eingefügt wurde, gezüchtet wurden. Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung spätestens bis Ende 2022 einen Erlassentwurf für eine risikobasierte Zulassungsregelung solcher Pflanzen.

**Begründung:**

Neben der klassischen Züchtung hat in den letzten Jahren auch im Bereich der grünen Gentechnologie eine enorme Entwicklung stattgefunden und neue wissenschaftliche Erkenntnisse sind dazugekommen, die eine viel bessere Chancen- und Risikoeinschätzung ermöglichen.

Diese Entwicklungen eröffnen neben den nie ganz auszuschliessenden Risiken auch grosse Chancen. So könnten die Methoden der Genom-Editierung bei einer Zulassung von entsprechender Innovation ein relevantes Potential und Chancen bei der Reduktion des Pestizideinsatzes ermöglichen. Ebenso bieten sich neue Zukunftschancen für mehr Ressourceneffizienz und für mehr Ernährungssicherheit.

Neue Methoden sind mit der herkömmlichen Gentechnik unter Einbringung artfremder DNA nicht mehr vergleichbar. Im Zentrum steht hier die Gen-Schere CRISPR/Cas, die sogenannte Genom-Editierung. Diese Genveränderungen sind letztlich nicht mehr von den zufällig auftretenden Mutationen zu unterscheiden, die ständig in Pflanzen stattfinden, oder beispielsweise in der Zucht herbeigeführt werden. Daraus ergibt sich die Frage, ob eine Pflanze weiter als gentechnisch verändert gelten soll, wenn keine artfremde DNA eingebracht wurde, also wenn faktisch keine Unterscheidung von einer durch eine zugelassene Methode erfolgte Mutation möglich ist.

Die heutige Regulierung im Gentechnikgesetz trägt weder den neuen Chancen noch dieser wissenschaftlichen Entwicklung Rechnung. So ist die Mutagenese, bei der Mutationen im Erbgut durch den Einsatz von Chemikalien, UV-Licht oder radioaktiver Strahlung herbeigeführt wird, beispielsweise seit vielen Jahren zugelassen und weit verbreitet. Die deutlich zielgerichtetere Genom-Editierung soll hingegen gemäss dem Vorschlag des Bundesrates unter das Moratorium fallen. Dieser Zustand soll nun für vier weitere Jahre zementiert werden, obwohl in der Wissenschaft weitestgehend Konsens darüber besteht, dass bei Pflanzen hinsichtlich der Risiken kein Unterschied besteht, ob diese durch heute zugelassene und weit verbreitete Formen der Zucht oder aber durch Genom-Editierung erfolgt. Entscheidend sind vielmehr die Eigenschaften der gezüchteten Pflanze und deren Einfluss auf die Umwelt.

Daher sollen die Methoden der Genom-Editierung vom Moratorium ausgenommen und ein separates Zulassungsverfahren geschaffen werden. Die Risikoanalyse soll dabei nicht auf die gewählte Züchtungsmethode, sondern entlang der Eigenschaften der Pflanze, der Anwendung in der Landwirtschaft, deren Chancen und Folgen für die Ökosysteme, die Biodiversität sowie die Umwelt erfolgen.

## CONSEIL NATIONAL

Session d'automne 2021

### [21.049](#) n Loi sur le génie génétique. Modification (CSEC)

#### **Proposition Bäumle**

du 20 septembre 2021

##### *Art. 37a*

<sup>2</sup> L'al. 1 ne s'applique pas aux plantes issues de l'édition génomique, modifiées sans introduction de matériel génétique étranger. Le Conseil fédéral soumet à l'Assemblée fédérale, au plus tard à la fin 2022, un projet de réglementation d'homologation de telles plantes fondée sur les risques.

#### **Développement**

Voir texte en allemand